

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Kronach
(Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

¹Der Landkreis Kronach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. ²Die Gebührenerhebung durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken bei direkter Anlieferung von Abfällen bleibt unberührt. ³Ebenso bleibt die Gebührenerhebung durch den Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus unberührt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks, bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr gilt der Grundstückseigentümer oder der Inhaber des Gewerbebetriebes oder einer sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einrichtung als Benutzer. ²Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. ³Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die dafür zugelassenen Anlagen sind der Abfallerzeuger und der bei der Abfallentsorgungsanlage Anliefernde Gebührensschuldner. ⁴Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Müllgemeinschaften nach § 15 Abs. 1 Satz 10 AWS ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

**§ 3
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises Kronach erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem (§ 10 Nr. 1 Buchstabe b, §§ 13 bis 16 AWS) für private Haushaltungen und für Grundstücke, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt, bestimmt sich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehältnisse und der Windeltonnen. ²Die Gebühr schließt die Leistungen für die Sperrmüllabfuhr (§ 14 Abs. 4 AWS) sowie die Erfassung weiterer Materialien im Holsystem (§ 13 Abs. 2 AWS) und im Bringsystem (§ 11 Abs. 2 AWS) mit ein; ausgenommen sind Sperrmüllabfuhr nach besonderer Vereinbarung (§ 14 Abs. 4 Satz 6 AWS), die nach den Kosten für die Beförderung und Entsorgung abgerechnet werden, sowie die Anlieferung bestimmter Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung (Altreifen, Altholz, Flachglas). ³Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (2) ¹Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl, der Größe und der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Mindestleerungszahl der Behältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen. ²Für Windeltonnen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 AWS) wird keine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Restabfallbehältnisse und der Windeltonnen.
- (4) Werden bei der Hausmüllabfuhr oder der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr Restmüllsäcke für vorübergehend verstärkten Anfall (§ 14 Abs. 3 AWS) bereitgestellt, so richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Restmüllsäcke.
- (5) Bei der Bereitstellung von Wertstoffbehältnissen (Papiertonne) über das in § 15 Abs. 4 Satz 2 und 4 AWS festgelegte Volumen hinaus richtet sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Wertstoffbehältnisse.
- (6) Bei der Abholung von Sperrmüll außerhalb der nach § 14 Abs. 4 AWS vorgenommenen regulären Tourenplanung (Express-Abholung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Anmeldung bzw. Abholung zum Wunschtermin) wird eine pauschale Gebühr nach Aufwand erhoben.
- (7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (8) Bei der Benutzung des landkreiseigenen Geschirrmobils bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe des dem Landkreis entstehenden Aufwandes.
- (9) ¹Die Gebühr für sonstige Einzelleistungen des Landkreises (z. B. Abgabe von Informationsmaterial und Werbemitteln) bestimmt sich nach der Höhe des dem Landkreis entstehenden Aufwandes. ²Die jeweils geltenden Gebühren werden der Öffentlichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.
- (10) ¹Sofern durch den Landkreis Kronach vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Einzelfall eingesammelt und befördert werden und dem Landkreis Kronach hierfür ein Mehraufwand entsteht, haben diesen Mehraufwand die Abfallerzeuger zu tragen. ²Die Höhe der Gebühr setzt sich aus den jeweils geltenden

Gebührensätzen für die Einsammlung und Beförderung und dem Mehraufwand für den Transport zusammen. Regelungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken bleiben unberührt.

- (11) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Falle des Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 sowie aus anderen Herkunftsbereichen an den landkreiseigenen Einrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe) bzw. an den vom Landkreis mitbenutzten Einrichtungen (§ 11, § 14 Abs. 4, § 17 AWS) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge bzw. dem Gewicht der Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung - gemessen in Kubikmetern bzw. in Kilogramm oder Tonnen oder nach der Stückzahl der Abfälle.

§ 5 Gebührensätze

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für private Haushaltungen berechnet sich aus

a) Grundgebühr

Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der enthaltenen Entleerungen
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	151,32 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	191,28 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	295,20 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	1.305,00 €	12

sowie

b) Leistungsgebühr

Behältergröße		Gebühr pro Entleerung
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	3,36 €
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	4,44 €
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	6,60 €
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	39,00 €
pro Windeltonne mit	120 l Füllraum	2,22 €

²Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Restabfallbehältnis pro Kalenderjahr mindestens 12 Entleerungen berechnet (Mindestleerungszahl). ³Soweit das Restabfallbehältnis nicht für das gesamte Kalenderjahr an das Holsystem angeschlossen ist, reduziert sich die Grundgebühr und die darin enthaltene Mindestleerungszahl für jeden nicht angemeldeten vollen Kalendermonat um ein Zwölftel der jährlichen Gebühr. ⁴In der Grundgebühr enthaltene, aber nicht in Anspruch genommene Entleerungen werden nicht erstattet.

- (2) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für Grundstücke, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt, berechnet sich aus

a) Grundgebühr

Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der enthaltenen Entleerungen
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	115,20 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	172,80 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	345,60 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	1.584,00 €	12

sowie

b) Leistungsgebühr

Behältergröße		Gebühr pro Entleerung
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	2,40 €
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	3,60 €
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	7,20 €
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	33,00 €

²Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Restabfallbehälter pro Kalenderjahr mindestens 12 Entleerungen berechnet (Mindestleerungszahl). ³Soweit das Restabfallbehälternis nicht für das gesamte Kalenderjahr an das Holsystem angeschlossen ist, reduziert sich die Grundgebühr und die darin enthaltene Mindestleerungszahl für jeden nicht angemeldeten vollen Kalendermonat um ein Zwölftel der jährlichen Gebühr. ⁴In der Grundgebühr enthaltene, aber nicht in Anspruch genommene Entleerungen werden nicht erstattet.

- (3) ¹Für die Abfallentsorgung von Grundstücken ohne Bereitstellung von Behältern nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 AWS (Verwendung von Abfallsäcken nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5, § 15 Abs. 8 Satz 4 bis 7 AWS) wird eine Grundgebühr von 84,00 €/Jahr erhoben. ²In diesem Falle beträgt die Leistungsgebühr 3,00 € pro Sack.
- (4) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bzw. gewerbliche Gefäßmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (70 l) beträgt je Abfallsack 4,50 € (§ 14 Abs. 3 AWS).
- (5) Für die Bereitstellung der Grünen Tonne im Falle des § 4 Abs. 5 beträgt die Gebühr für regelmäßige vierwöchentliche Abfuhr

		Gebühr jährlich
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	120 l Füllraum	64,80 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	240 l Füllraum	129,60 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	1 100 l Füllraum	594,00 €

- (6) Die Gebühr für die Express-Abholung von Sperrmüll im Falle des § 4 Abs. 6 beträgt 180,00 € pro Abholung.

- (7) ¹In den Gebühren nach Abs. 1 ist die erstmalige Ausstattung eines an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 und 2 AWS zugelassenen Restmüll- und Wertstoffbehältnisse enthalten. ²Die Behältnisse können bei Bedarf gewechselt werden (Änderungsdienst durch Landkreis oder durch beauftragte Dritte). ³Ein Änderungsdienst ist kostenfrei, soweit er durch satzungsrechtliche Regelungen bedingt ist (Unterschreitungen bzw. Überschreitungen von Mindest- und Maximalvolumen, Erstausstattung bei Neuanschaffung, Abzug bei Abmeldung). ⁴Für jeden anderen Behältertausch beträgt die Gebühr 10,00 €; die Gebühr entsteht mit dem Behältertausch. ⁵Für die Auslieferung und Rücknahme von Windeltonnen wird keine Tauschgebühr erhoben.
- (8) ¹Für die Benutzung des Geschirrmobils wird eine Gebühr von 25,00 € pro Tag der Benutzung erhoben. ²Für die Benutzung von Geschirr bzw. Besteck wird eine Gebühr von 0,03 € pro Geschirr- bzw. Besteckteil und Einsatztag erhoben. ³Die Gebühr wird nach Rückgabe des Geschirrmobils bzw. Geschirrs berechnet. ⁴Kosten für in Verlust geratene oder beschädigte Teile des Geschirrmobils bzw. des Geschirrs und Bestecks sowie notwendiger Reinigungsaufwand werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- (9) ¹Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung an den landkreiseigenen Einrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe) bzw. an den vom Landkreis mitbenutzten Einrichtungen richtet sich die nach § 4 Abs. 11 zu entrichtende Gebühr nach der Höhe der dem Landkreis tatsächlich entstehenden Aufwendungen. ²Die jeweils geltenden Gebühren werden der Öffentlichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung. ²Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände gemäß § 4 ändern. ⁴Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (2) ¹Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung entsteht mit der Aufnahme der Entleerungen des zugelassenen Restabfallbehältnisses, spätestens jedoch mit dem Entstehen der Gebührenschuld für die Grundgebühr. ²Das gleiche gilt für die Neuberechnung infolge Änderung der Zahl, Größe oder sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände der Restabfallbehältnisse.
- (3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Für das Folgejahr wird der Berechnung der Vorauszahlung die Grundgebühr und die Leistungsgebühr nach den im Vorjahr angefallenen Entleerungen zugrunde gelegt, mindestens jedoch die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe a). ²Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder ändert sich für das jeweilige Grundstück die Anzahl und/oder Größe der Restmüllbehältnisse, erfolgt die Berechnung nach der Grundgebühr und der Leistungsgebühr nach der Zahl der durchschnittlich zu erwartenden Leerungen für das jeweilige Restmüllbehältnis; mindestens wird jedoch die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe a) erhoben. ³Für während des Jahres neu anzuschließende Grundstücke beträgt die Gebührenschuld für jeden vollen anzusetzenden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresvorauszahlung nach Satz 1.
- (2) ¹Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. ²Erstattungen oder Nachforderungen sind jeweils zum auf die Abrechnung folgenden Fälligkeitstermin nach Abs. 3 fällig. ³Überzahlungen werden mit der nächsten fälligen Vorauszahlung verrechnet. ⁴Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht bzw. im Betreiber des Gewerbebetriebes (Gebührenschnldner im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1) während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel gemäß § 7 AWS dem Landkreis schriftlich angezeigt worden ist.
- (3) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die regelmäßige Abfuhr (§ 5 Abs. 1, 2, 3, 4) wird die Gebühr bzw. Vorauszahlung mit dem jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Betrag fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.
- (4) ¹Bei Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Bei der Benutzung des Geschirrmobils wird die Gebühr mit Abholung des Leih Scheines fällig. ³Im Übrigen wird die Gebühr jeweils einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

¹Endet die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschnldners die anteilige Gebühr erstattet. ²Der Antrag ist bis zum Ablauf des dritten dem Ende der Gebührenpflicht folgenden Monats beim Landkreis einzureichen.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (GS/AWS) vom 01.01.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2010, außer Kraft.

- betrifft ursprüngliches Inkrafttreten